

26-26

Münster-Landkreis

Der Hessische Kultusminister

62 WIESBADEN, DEN 13. Dezember 1968

POSTFACH 14
LUISENPLATZ 10
TELEFON: SAMMEL-NR. 3681
DURCHWAHL: 368./332H II 4 - 430/07 - 217 -
Az.
(Im Antwortschreiben bitte angeben)

Durch Eilboten

Eilt sehr!

An die Herren R e k t o r e n
der Technischen Hochschule
der Johann Wolfgang Goethe-Universität
der Justus Liebig-Universität
der Philipps-UniversitätTechn. Hochschule Darmstadt
Darmstadt
Frankfurt/M.
Gießen
Marburg/L.
Eing. 18. DEZ. 1968Nachrichtlich:Herrn Kanzler der
Technischen HochschuleDarmstadtHerrn Kurator der
Johann Wolfgang Goethe-UniversitätFrankfurt/M.Herrn Kanzler der
Justus Liebig-UniversitätGießenHerrn Verwaltungsdirektor
der Philipps-UniversitätMarburg/L.KAPAZITÄTBetr.: Zulassung zum Studium in zulassungsbeschränkten Fachrichtungen

Unter Aufhebung meiner früheren Erlasse gelten für die Aufnahme des Studiums in zulassungsbeschränkten Fachrichtungen ab Sommersemester 1969 zunächst befristet für das Sommersemester 1969 und das Wintersemester 1969/70 folgende Zulassungsbestimmungen:

I.

Allgemeines

1) Von den vorhandenen Arbeitsplätzen werden zugeteilt:

- a) 60 v.H. an Bewerber, die allein nach qualitativen Gesichtspunkten ausgewählt werden,
- b) 40 v.H. an Bewerber, die nach Jahrgängen, bezogen auf das Datum der Reifeprüfung, ausgewählt werden.

2) Bewerber, denen kein Arbeitsplatz zugeteilt wird, können nicht immatrikuliert werden.

*Was geschieht mit denen?**8014
Kapaz. Unter-
stützungen
21.600 40/60?*

II.

Die qualitative Auslese

Über den Rang der Bewerber entscheiden die Noten in den Fächern der Reifeprüfung. Alle Fächer sind bei der Bildung der Durchschnittsnote zu berücksichtigen.

Weisen die Noten des Abiturzeugnisses im Durchschnitt eine befriedigende Leistung aus und wäre die Verzögerung des Studienbeginns für den Bewerber eine soziale Härte, so kann im Einzelfall eine Zulassung ausgesprochen werden (z.B. Studienbewerber des 2. Bildungsweges).

III.

Auswahl nach Abiturientenjahrgängen

- 1) Der Rang der Bewerber wird bestimmt durch das Jahr, in dem die Reifeprüfung abgelegt wurde, und zwar so, daß der Bewerber des älteren Jahrgangs den Vorrang hat. Reifezeugnisse, die in Berlin und Hamburg zwischen dem 1. Januar und dem 31. März erworben wurden, werden als Reifezeugnisse des vorausgegangenen Jahres gerechnet.
- 2) Ist unter den Bewerbern des gleichen Jahrgangs zu wählen, so wird der unter Ziffer II dargestellte Maßstab angewandt.
- 3) Zur Auswahl nach Abiturienten-Jahrgängen werden nur Bewerber zugelassen, die das Reifezeugnis vor weniger als 6 Jahren erworben haben. Die Frist wird gerechnet vom gesetzlichen Beginn des Semesters, zu dem die Zulassung begehrt wird.
- 4) Arbeitsplätze, die nach dem Jahrgang des Abiturs vergeben werden, sind zu 60 % für Bewerber mit einem Zeugnis aus demjenigen Land, in dem sich die Hochschule befindet, und zu 40 % für Bewerber mit Zeugnissen aus anderen Bundesländern bereitzustellen.

IV.

Verfahren

- 1) Die Auslese der Bewerber gem. Ziffer II und III obliegt der Universitätsverwaltung.
- 2) Über streitige Fragen der Anwendung dieser Richtlinien entscheidet ein Zulassungsausschuß. Er besteht aus Vertretern der beteiligten Fakultäten und der Universitätsverwaltung.
- 3) Die Universitätsverwaltung benachrichtigt unverzüglich die Bewerber, deren Gesuch berücksichtigt wurde. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß über den zugeteilten Arbeitsplatz anderweitig verfügt wird, falls der Bewerber nicht binnen einer Woche seit Zugang des Bescheides schriftlich mitteilt, daß er die Zuteilung annimmt.
- 4) Wird ein bereits zugeteilter Arbeitsplatz zurückgegeben, so wird dieser unverzüglich dem nächsten Bewerber zugewiesen. Damit alle Arbeitsplätze besetzt werden, kann nach Beginn der Einschreibung von der in diesen Richtlinien bestimmten Reihenfolge abgewichen werden.

V.

Diese Regelung gilt beim Studium der Medizin und Zahnmedizin entsprechend für diejenigen Bewerber, die sich zwar nicht mehr im 1. Semester befinden, aber das Vorphysikum noch nicht abgelegt haben.

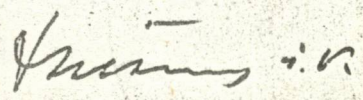
VI.

Die Einführung von Zulassungsbeschränkungen und deren Umfang bedarf meiner Genehmigung.

Der Erlaß wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Bis zum 31.10.1969 bitte ich um Bericht darüber, ob sich diese Zulassungsbestimmungen bewährt haben und gegebenenfalls um Ergänzungs- oder Änderungsvorschläge.

Im Auftrage:


(Dr. von Bila)

Olds - 98; Febr. 1969

Einmal hört schließlich der Spaß auf

Zulassungsbeschränkungen zum Studium

Am Freitag, dem 13. Dezember, einen Monat nach der Eröffnung der närrischen Saison, leistete auch Kultusminister Schütte seinen Beitrag zur allgemeinen Fröhlichkeit: Da verschickte er einen Erlaß „Betr.: Zulassung zum Studium in zulassungsbeschränkten Fachrichtungen“. Dieser Erlaß wird im folgenden im vollen Wortlaut abgedruckt, beweist er doch, daß auch Politiker Menschen sind, die einen Spaß, wenn schon nicht vertragen, so doch gerne machen. Um ihn in seiner ganzen hintergründigen Unsinnigkeit würdigen zu können, sind einige Fußnoten hinzugefügt worden.

Unter Aufhebung meiner früheren Erlasse gelten für die Aufnahme des Studiums in zulassungsbeschränkten Fachrichtungen ab Sommersemester 1969 zunächst befristet für das Sommersemester 1969 und das Wintersemester 1969/70 folgende Zulassungsbestimmungen:

I. Allgemeines

- 1) Von den vorhandenen Arbeitsplätzen werden zugeteilt:
 - a) 60 v. H. an Bewerber, die allein nach qualitativen Gesichtspunkten ausgewählt werden,

- b) 40 v. H. an Bewerber, die nach Jahrgängen, bezogen auf das Datum der Reifeprüfung, ausgewählt werden.
- 2) Bewerber, denen kein Arbeitsplatz zugeteilt wird, können nicht immatrikuliert werden. (1)

II. Die qualitative Auslese

Über den Rang der Bewerber entscheiden die Noten in den Fächern der Reifeprüfung. Alle Fächer sind bei der Bildung der Durchschnittsnote zu berücksichtigen. (2)
Weisen die Noten des Abiturzeugnisses im Durchschnitt eine befriedigende Leistung auf und wäre die Verzögerung des Studienbeginns für den Bewerber eine soziale Härte, so kann im Einzelfall eine Zulassung ausgesprochen werden (z. B. Studienbewerber des 2. Bildungsweges).

III. Auswahl nach Abiturientenjahrgängen (3)

- 1) Der Rang der Bewerber wird bestimmt durch das Jahr, in dem die Reifeprüfung abgelegt wurde, und zwar so, daß der Bewerber des älteren Jahrgangs den Vorrang hat. Reifezeugnisse, die in Berlin und Hamburg zwischen dem 1. Januar und dem 31. März erworben wurden, werden als Reifezeugnisse des vorausge-

gangenen Jahres gerechnet. (4)

- 2) Ist unter den Bewerbern des gleichen Jahrgangs zu wählen, so wird der unter Ziffer II dargestellte Maßstab angewandt.
- 3) Zur Auswahl nach Abiturienten-Jahrgängen werden nur Bewerber zugelassen, die das Reifezeugnis vor weniger als 6 Jahren erworben haben. Die Frist wird gerechnet vom gesetzlichen Beginn des Semesters, zu dem die Zulassung begehrt wird.
- 4) Arbeitsplätze, die nach dem Jahrgang des Abiturs vergeben werden, sind zu 60% für Bewerber mit einem Zeugnis aus demjenigen Land, in dem sich die Hochschule befindet, und zu 40% für Bewerber mit Zeugnissen aus anderen Bundesländern bereitzustellen. (5) (6)

IV. Verfahren

- 1) Die Auslese der Bewerber gem. Ziffer II und III obliegt der Universitätsverwaltung.
- 2) Über streitige Fragen der Anwendung dieser Richtlinien entscheidet ein Zulassungsausschuß. Er besteht aus Vertretern der beteiligten Fakultäten und der Universitätsverwaltung. (7)
- 3) Die Universitätsverwaltung benachrichtigt unverzüglich die Bewerber, deren Gesuch berücksichtigt wurde. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß über den zuge-

Hier jagt uns der Herr Kultusminister einen bösen Schrecken ein. Aber keine Angst, nach kurzem Nachdenken stellen wir fest, daß er mit dieser Bestimmung einen numerus clausus praktisch unmöglich macht. In fast allen Fakultäten (Ausnahme Chemie) sind Arbeitsplätze unbekannt, man studiert dort einfach. Zulassungsbeschränkungen liefen da auf eine völlige Schließung hinaus, und das bringt keine Fakultät übers Herz.

- (2) Jedem, der seinen Kopf nicht nur als Hutständer benutzt, ist klar, daß der Notendurchschnitt nichts über „den Rang der Bewerber“ aussagt. Eine Physik-Eins am humanistischen Gymnasium ist nicht gleich einer Physik-Eins am naturwissenschaftlichen Gymnasium, und eine Eins in Musik oder Religion sagt hier wie dort nichts über die Befähigung zum Chemie-studium. Natürlich weiß auch der Herr

Minister aus wissenschaftlichen Untersuchungen, in denen er ab und zu von Amts wegen herumblättert, daß ein Zusammenhang zwischen Abitur- und Diplomnoten bis jetzt nicht entdeckt werden konnte. Mit dem ihm eigenen Humor lenkt er von dem eigentlichen Zweck der Bestimmung ab: endlich die dummen Ingenieurschüler und die unerwünschten Ausländer von unseren Hochschulen wegzubekommen. Denn wer von diesen Leuten kann schon ein Reifezeugnis vorweisen?

- (3) Man beachte die saubere Trennung in „qualitative Auslese“ und unqualifizierte Auswahl.
- (4) Der ältere Bewerber wird trotz eventuell schlechteren Noten dem jüngeren vorgezogen. Damit bestätigt der Kultusminister die unter (3) aufgestellte Behauptung, daß der Notendurchschnitt voll-

kommen nichtssagend ist. Der Zeugnis-Jahrgang natürlich auch. Aber hätte er denn schreiben sollen: „Der Rang der Bewerber wird bestimmt durch den Buchstaben, mit dem ihr Nachname beginnt, und zwar so, daß A den Vorrang vor B, B vor C, usw. hat“? Dann hätte doch jeder den Unsinn bemerkt.

- (5) Hier unterstreicht Herr Schütte noch einmal seine Abneigung gegen alles Un-deutsche. Er kennt nur das „Land, in dem sich die Hochschule befindet“ (Hessen nennt es der Durchschnittsbürger) und andere bundesdeutsche Länder. Auch tauchen wieder die magischen Prozentzahlen 40/60 auf, für die er schon im Abschnitt I keine Begründung wußte.
- (6) Die Auswahl wird also so vonstatten gehen: Die Hochschule sammelt die Abiturzeugnisse der Bewerber, rechnet die Durchschnittsnote (eine Zahl zwischen

Beschlußunfähig

Inhalt

- 1 Großer Senat
- 2 Zulassungsbeschränkungen
- 3 Doktor Ernst Eisenbart
- 4 Pläne zur Gesamthochschule
- 6 Gerichtskomödie
- 8 Heidelberg
- 10 Radarkontrolle der Polizei
- 11 Weltschmerz
- 12 Unterdrückungsfunktion christlicher Sexualmoral
- 14 Serie: Presse
- 16 Partnerschaftsvertrag mit der ECL
- 18/19 denkste!!!
- 21 Rotkäppchen II. Teil
Rundfunk am Sonntag
- 22 Tagebuch eines Unmündigen
- 24 RC Darmstadt
- 25 Existenzminimum
- 26 betr. Politisches Mandat
- 27 Tratsch
- 28 Leserbriefe
- 29 Sport
- 30 Bücher
- 31 vorletzte Seite
- 32 on dits etc.

Das Papier des Innenteils ist eine Spende der Papierfabrik Felix Schoeller jr., Lüstringen, Kreis Osnabrück.

Bilder: S. 3, 13, 15, 20, 22 do; S. 6, 7, 10 bü; S. 14 wd; S. 24 Gims; S. 21 vl.

Titel: do (Schmück: Barbara Gasch),

die darmstädter
studentenzeitung
Nr. 98

Als die Abstimmungen über Drittelparität in der 2. Sitzung des Großen Senats (GS) am 29. 1. anfangen sollten, es war 23.30 Uhr, mußte man feststellen, daß von den 148 Mitgliedern nur noch 94 zur Stelle waren; 99 hätten anwesend sein müssen, damit der GS noch beschlußfähig gewesen wäre. Ursprünglich hatte die Sitzung mit 108 Mitgliedern begonnen. 14 Professoren waren, teils aus Desinteresse, teils aus Empörung verschwunden. Eine Beschlußfassung des Großen Senats war erfolgreich boykottiert.

Zu Protokoll: Alle 16 studentischen, alle 8 nichthabilitierten Mitglieder sind bis zu diesem unruhlichen Schluß dageblieben, aber nur 56% der Professoren fanden sich bereit, „im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit“ bis zum Ende mitzuwirken. Eine solche Quote ist ein peinliches Indiz für Reformunwilligkeit und Willkür eines großen Teils der Ordinarien.

Diesem „Ergebnis“ ging eine langwierige Debatte voraus über den § 12 der Hochschulsatzung („Zusammensetzung des Großen Senats“), eine Debatte – gewürzt mit Zwischenrufen, Beifall, einem fünfminütigen, wohlinszenierten Tumult und plakativ vorgezeigter Empörung – die immerhin ergab, daß sich die Ansichten der Redner nicht grundsätzlich unterschieden. Der Vorschlag der Studentenschaft für die Zusammensetzung des Großen Senats lautet: 30 Studenten, 30 Professoren, 30 Assistenten und 10 nichtwissenschaftlich Bedienstete. Die studentischen Senatssprecher betonten dabei immer wieder, daß die studentischen Mitglieder des GS aus den Fachbereichen kommen sollten, Funktionäre dürften so wenig wie möglich zum Zuge kommen, denn nach dem Verständnis der Studenten sind in den Fachbereichen fachliche und politische Aspekte untrennbar miteinander verknüpft. Nur von dieser Basis aus sei die Hochschule im Sinne einer Demokratisierung zu reformieren. Obwohl stud. phys. Cobler in oftmals glänzend formulierten Reden („nocheinmal, ganz langsam“) diese Thesen mehrmals verdeutlichte, glaubten viele Hochschullehrer, ihn nicht in dieser Weise verstehen zu dürfen, weil die neue Studentenschafts-Satzung bisher noch nicht fertig sei und man das „Risiko“ fürchtete, von den Studenten angeführt zu werden. Obwohl also das klare Votum der Studenten diese Befürchtung ausgeräumt haben mußte, sitzt bei vielen Ordinarien immer noch tief im Herzen die Angst, daß alle 30 Studentenvertreter dann AstA-Mitglieder sein könnten, fachlich unqualifiziert, politisch fixiert und die gedeihliche Zusammenarbeit verhin-dernd.

Etwa seit einem Jahr ist innerhalb des aktiven Teils der Studentenschaft von

allen Gruppen akzeptiert worden, daß die Grundlage sachlicher Arbeit in der Hochschule die Diskussion in den Fachbereichen sein soll. Mit diesem Standpunkt ist unabdingbar verbunden, daß nur die Vertreter der fachlich und politisch argumentierenden Fachbereichsräte auch in übergeordnete Gremien entsandt werden sollen. Diesen an sich von fast allen Professoren als Ideen willig akzeptierten Thesen entspricht der Entwurf des Direktoriums nur ungenügend. Abgesehen davon, daß es ausgesprochen ungeschickt ist, dabei den GS nur fast drittelparitätisch zu besetzen, bleibt die Tatsache, daß 10 Vertreter der Studenten (sprich: Funktionäre) dem Großen Senat als Mitglieder angehören sollen. Der Entwurf des Direktoriums für die Zusammensetzung des Großen Senats lautet:

1. die Mitglieder des Direktoriums,
2. der Kanzler,
3. aus den Fakultäten jeweils 5 Hochschullehrer, 4 wissenschaftliche Mitarbeiter, 4 Studenten,
4. Fünf Vertreter der Hochschullehrer, 10 Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter, 10 Vertreter der Studenten, 5 Vertreter der nichtwissenschaftlichen Hochschulangehörigen, die von den für die jeweiligen Gruppen zuständigen Gremien entsandt werden.

Obwohl also der Entwurf der Studentenschaft den Forderungen der meisten Professoren nach fachbezogener Mitsprache (allerdings mit dem Risiko der noch nicht beschlossenen Studentenschafts-Satzung) viel besser entspricht, hat unbegreiflicherweise der Vorschlag des Direktoriums immer noch Chancen. Dabei ist zu beachten, daß die Hochschule, sprich Prorektor Schultz, gerade einen Prozeß verloren hat, nach dessen Urteil noch einmal ausdrücklich festgestellt worden ist, daß allein die Satzung der Studentenschaft darüber entscheiden können, wie die Studentischen Vertreter der Senate gewählt werden müssen.

Die nächste (entscheidende) Sitzung des Großen Senats findet am 5. Februar, 17.15 Uhr im Großen Physik-Hörsaal statt. Öffentlich!

In der ersten Sitzung des Großen Senats, am 22. Januar 1969, wurden entscheidende Verbesserungen der alten Satzung für die Arbeitsweise des (Kleinen) Senats beschlossen. Diese „Vorabrevision“, so der offizielle Sprachgebrauch, ist jedoch nicht wesentlich mehr als ein Zeichen der Bereitschaft vieler Mitglieder der THD, das Ziel Hochschulreform doch noch selbständig, autonom und gegen staatlichen Zwang in Angriff zu nehmen. Die „darmstädter studentenzeitung“ wird in einer besonderen Ausgabe Beschlüsse und Argumentation während aller drei Sitzungen ausführlich darstellen. dr

dds-98; Febr. 1969

Zulassungsbeschr.

Doktor Ernst Eisenbart

teilten Arbeitsplatz anderweitig verfügt wird, falls der Bewerber nicht binnen einer Woche seit Zugang des Bescheides schriftlich mitteilt, daß er die Zuteilung annimmt.

4) Wird ein bereits zugeteilter Arbeitsplatz zurückgegeben, so wird dieser unverzüglich dem nächsten Bewerber zugewiesen. Damit alle Arbeitsplätze besetzt werden, kann nach Beginn der Einschreibung von der in diesen Richtlinien bestimmten Reihenfolge abgewichen werden. (8)



Heil Dir, Ernst!

V.

Diese Regelung gilt beim Studium der Medizin und Zahnmedizin entsprechend für diejenigen Bewerber, die sich zwar nicht mehr im 1. Semester befinden, aber das Vorphysikum noch nicht abgelegt haben.

VI.

Die Einführung von Zulassungsbeschränkungen und deren Umfang bedarf meiner Genehmigung.

Der Erlaß wird im Amtsblatt veröffentlicht. Bis zum 31. 10. 1969 bitte ich um Bericht darüber, ob sich diese Zulassungsbestimmungen bewährt haben und gegebenenfalls um Ergänzungs- oder Änderungsvorschläge. (9)

Im Auftrag:
Dr. von Bila

Es dauerte drei Monate, bis die Darmstädter Rektoren Schultz & Brader eine Prognose widerlegt bekamen, die sie voll großspuriger Zuversicht im September 68 verbreitet hatten.

Damals „drohten“ sie allen akademischen Ernstes dem hessischen Kultusminister Schütte, man müsse an der THD den numerus clausus einführen, wenn nicht unverzüglich der Minister etwas Finanzielles unternähme, die Struktur der Technischen Hochschule zu verbessern. (Siehe dds Nr. 96). Abgesehen davon, daß ohne ein Programm der autonomen Hochschule zur Reform kaum sinnvoll finanziell geholfen werden kann, hat die als schlimme Drohung maskierte Anregung der Rektoren dazu geführt, daß das Ministerium Richtlinien zur Handhabung des numerus clausus verfaßte.

Mitte Dezember hatten die hessischen Hochschulen damit die Quittung für die unbeschreibliche Ignoranz ihrer allerhöchsten Repräsentanten, denn an den drei anderen Universitäten Hessens spielten Professoren mit demselben Wahn, daß man danach endlich wieder „ornlich arbeiten“ könne.

Den „Erlaß des Kultusministers zur Regelung von Zulassungsbeschränkungen“ beförderte der Herr Spahrbier der TH, Postbote Brader, wieder einmal ein wenig zögernd an Fakultäten, Studenten- und Assistentenvertreter weiter. Es dauerte über 14 Tage. Zwischendurch nun fragte der Vorsitzende Cobler S. M. nach einem Kultusministererlaß zum numerus clausus, von dem er aus Marburg gehört hatte. Jedoch 4 Tage nach Eingang des Schreibens war dem Herrn Rektor davon nichts bekannt, was er später damit begründete, daß der Erlaß, den er kannte, Zulassungsbeschränkungen regelte und nicht etwa den „numerus clausus“. Eine solche Begründung ist gewiß menschlich verständlich, denn man kann nicht von jedem x-beliebigen Menschen erwarten, daß er lateinische Texte in seine Muttersprache zu übersetzen vermag.

Die Richtlinien zum numerus clausus sind schriftlich fixierte Wahnsinnstaten, veranlaßt und ausgedacht durch den Minister, formuliert innerhalb einer sich unermüdlich in Gang haltenden Bürokratie. Sie erhielten den letzten Schliff wieder durch Herrn Minister („ich...“) und wurden dann in die akademische Landschaft hinausgespuckt, so daß jeder, der getroffen wurde, sich mit dem Ärmel übers Ge-

zwei und vier) bis auf zehn oder fünfzehn Dezimalen aus, sortiert die Zeugnisse in absteigender Reihenfolge, hebt davon 60% mal Anzahl der vorhandenen Arbeitsplätze ab, sortiert den Rest nach der Herkunft des Bewerbers (Hesse — Nichthesse), sortiert die zwei entstandenen Häufchen nach dem Jahrgang der Zeugnisse, wobei sie ein Auge hat auf den „in Berlin und Hamburg zwischen dem 1. Januar und dem 31. März“ erworbenen Zeugnissen, wirft die über sechs Jahre alten in den Papierkorb, sortiert innerhalb der Jahrgänge wieder nach der Durchschnittsnote, hebt vom Hessen-Häufchen 60% mal 40% mal Anzahl der Arbeitsplätze ab, vom Nichthessen-Häufchen 40% mal 40%, und schon hat sie die erfolgversprechendsten Bewerber ausgewählt.

(7) Es fehlt der Zusatz: „...und tagt in

Permanenz, da eine Nicht-Zulassung stets eine soziale Härte nach Abschnitt II, 2 darstellt.“

(8) Wir alle atmen erleichtert auf. Der Kultusminister ist ein rechter Schelm. Nachdem er uns mit seinem System Angst gemacht hat, sagt er jetzt, daß wir uns gar nicht an den Unsinn mit den Noten und den Jahrgängen halten müssen.

(9) Dieser Abschnitt könnte auch deutlicher formuliert werden: „Da ich selbst nicht daran glaube, daß diese meine Zulassungsbestimmungen sinnvoll sind, bitte ich um bessere Vorschläge. Ein-sendeschluß: 31. Oktober 1969.“

Ihr Kultusminister“

Diese Gelegenheit sollten wir alle nutzen. Sagen wir doch dem Herrn Kultusminister unsere Meinung! Einmal hört schließlich der Spaß auf.

Rezepte oder Kurpfuscherei

Pläne zur Gesamthochschule

sicht wischen mußte, um wieder klar zu sehen.

Was erblickte einer dann, wenn er sich als Betroffener von seiner Überraschung erholt hat?

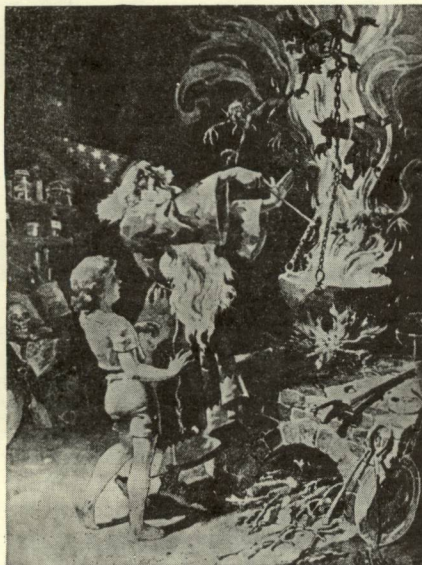
Unverhüllte Ratlosigkeit angesichts zukünftiger hochschulpolitischer Aufgaben, ein nichtexistierendes Konzept zur Hochschulreform (paradox), unsagbare Angst vor hochschulinternen Revolutionen durch betrogene Studenten.

Damit die Zahl der betrogenen Studenten klein bleibe, läßt man eben weniger zu und richtet deren Interesse durch disziplinäre Drohungen allein auf ihr beschränktes Studium. „Die Kerle sollen ihre Nasen gefälligst in ihre Bücher stecken!“

Alle wohldurchdachten Reformvorschläge werden von den Macht ausübenden Beamten konsequent ignoriert oder so schleichend verwirklicht, daß ihr Effekt durch die dauernde Verschlimmerung der Situation ausgelöscht wird.

Auf welche Weise man von Seiten der Ordinarien und der Staatsgewalt die glaubhaft angekündigte Bildungskatastrophe abwenden will, bleibt vollkommen rätselhaft. Und nun sowas.

Das Ministerium wurde in ähnlicher Weise „tätig“ wie ein Arzt, der einem Kind mit Keuchhusten ein Pflaster über den Mund klebt, damit es nicht mehr husten kann, weil Husten stört. Das Kind erstickt. Der Irrsinn hat Methode. dr



Im letzten Heft wurden unter dem Titel „Wenn der Vater Schlosser war...“ die Positionen im Streit um ein Gesamthochschul-Konzept umrissen; im folgenden Artikel nimmt der Verfasser zu einigen Plänen Stellung, die in letzter Zeit zur Hochschulreform unter Berücksichtigung der Gesamthochschule erschienen sind.

Durch die am 6. März 1968 begonnenen Streikaktionen der Studenten der Hamburger Ingenieur- und Seefahrtsschule und die im Sommersemester auf fast alle Ingenieur- und Höheren Fachschulen ausgedehnten Streiks wurden die eine Reform fordernden Zustände an diesen Schulen einer breiten Öffentlichkeit bekannt.

Dahrendorf-Plan

Seit dem Januar 1967 arbeitete in Baden-Württemberg ein Arbeitskreis Hochschulgesamtplan, der im Juli den Dahrendorf-Plan vorlegte. Als Motive können genannt werden:

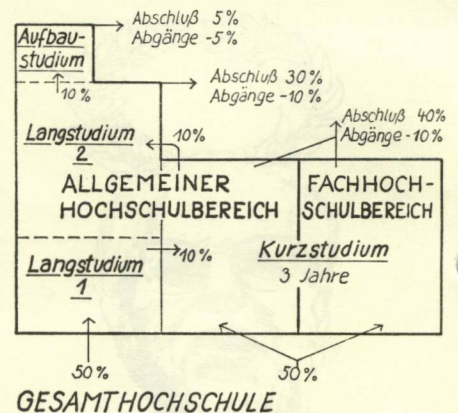
- a) Steuerung der kommenden Schüler- und Abiturientenwelle
 - durch Verkürzung der Studienzeit
 - durch ein gestrafftes Studium
 - durch klare und durchsichtige Studiengänge
 - durch eine bessere Verteilung und Steuerung bei Studienbeginn (Kurzstudium 50%, Langstudium 50%)

Sechs Prinzipien bilden die Grundlage für den Dahrendorf-Plan

1. erst Umbau durch Veränderung der Struktur der bestehenden Systeme, dann Ausbau nach dem neuen System
2. der differenzierte Gesamthochschulbereich soll erreicht werden durch
 - Durchlässigkeit im Sinne einer Erleichterung der Übergänge auf allen Stufen
 - Flexibilität im Sinne der Anpassung an neue Bedürfnisse
3. der numerus clausus wird nicht als Regelfall, sondern nur aus Kapazitätsgründen vorgeschrieben
4. die Ausbildung soll sinnvoll gekürzt werden

5. Gleichheit und gleichzeitige Qualität der Ausbildung
6. Wirtschaftlichkeit der Reform

DAHRENDORF-PLAN



GESAMTHOCHSCHULE

Der Versuch, durch eine Durchlässigkeit die ständischen und sozialen Schranken innerhalb der Bevölkerung abzubauen, kann nur unterstützt werden. Aber durch Kurz- und Langstudiengänge können neue soziale Diskriminierungen entstehen. Rationalisierung, Effizienz und das Bestreben, eine Bildungsfabrik zu erreichen, stehen im Vordergrund der Strukturreform (Anstalts- und Schulcharakter, zwischengeschobene Prüfungen, kurzfristige Ziele, starke Ausnutzung der Lehrkapazität durch Trennung von Forschung und Lehre). Ein einheitlicher Wissenschaftsprozess wird durch die Trennung von Forschung und Lehre unmöglich gemacht. Der Kerngedanke der Universität geht durch das Prinzip der Effizienz verloren. Über das schulische Vorfeld wird nichts Konkretes ausgesagt.

Evers-Plan

Anfang des Jahres 1968 legte der Berliner Schulsenator Evers den „Evers-Plan“ vor. Er vermeidet den Fehler von Dahrendorf und beschreibt die Schule vom 11. Schuljahr an. Vorher wird eine zehnjährige Hauptschule absolviert. Die Stufe vom 16.–18. Lebensjahr bezeichnet er als das neue Gymnasium. „Drei prinzipiell gleichwertige Wege soll dieses Modell organisatorisch bieten: a) Vollzeitunterricht mit allgemeinen und